

Pressemitteilung

zum Bürgerbegehren für den Erhalt des geschützten Grünbestands „Höhe“ in Langenargen

Anlass: Darstellungen in den Veranstaltungen von CDU- und FWV-Gemeinderäten

14.03.2018

Bürgerentscheid in Langenargen - Kritik an den Aussagen der Nein-Gruppierung

Zu den Aussagen, die eine Gruppe von CDU- und FWV-Gemeinderäten in mehreren Veranstaltungen gemacht haben, gibt es aus Sicht der Bürgerinitiative dringenden Bedarf zur Richtigstellung. Die Räte setzen sich für eine Bebauung auf dem Grünbestand "Höhe ein, welcher noch vor wenigen Jahren unter Alt-Bürgermeister Müller als "geschützter Grünbestand" galt.

Zu den Behauptungen der Räte stellt die Bürgerinitiative klar:

1. Das Parallelverfahren (BauGB §8 (3)) und das beschleunigte Verfahren (BauGB §13b) sind auch auf anderen Flächen in Langenargen möglich (vgl. Anhang). Andere Wohnbaugebiete hätten damit längst entwickelt werden können.
2. Eigentümer gut geeigneter alternativer Wohnbauflächen (wie in Gräben VI oder Grube) bestätigen, dass Bürgermeister Krafft in seinen 5 Jahren Amtszeit mit ihnen nicht über einen Verkauf verhandelt hat, bzw. noch nicht einmal angefragt hat.
3. Das Landschaftsschutzgebiet schützt nicht vor weiterer Bebauung. Tatsächlich hat die Gemeinde dort Baurecht vorgesehen und plant sogar eine Strassentrasse quer durch das Landschaftsschutzgebiet. Noch im Januar 2018 wurde beschlossen den Lagerplatz in ein Landschaftsschutzgebiet zu verlegen. Die Räte, die eine mögliche Bebauung nun abstreiten, haben dies mitentschieden.
4. Das Versprechen „Nur für Langenargener“ ist nach EU-Recht unzulässig und wurde auch nie beschlossen. Folglich erscheint es nicht legitim, damit zu werben.
5. Der Bodenrichtwert bei der "Höhe" liegt bei 710 €/m² und gibt die Größenordnung vor, an der sich die Grundstückspreise bemessen werden. Die Gemeinde muss hohe Nachzahlungen an den Bund leisten (von der Gemeinde lange verschwiegen). Hinzu kommen weitere hohe Kosten für den Ersatz der Ausgleichsfläche, die Erschließung u.v.m.. Es ist offensichtlich, dass das Gebiet zur Schaffung günstigen, familienfreundlichen Wohnraums ungeeignet ist. Wieso wird der Preis für das Bauland nicht genannt?
6. Ankündigungen zum kommunalen Wohnbau oder kommunaler Vermietungen oder dass es dort keine Bauträger geben werde sind ohne Beschluss und völlig unverbindlich - sowie ohne eingeplante Haushaltsmittel. Dennoch wird es behauptet.
7. Wo ist der Plan für eine sozial verträgliche Wohnraumentwicklung für die kommenden 10 Jahre? Es fehlt nach wie vor an wirksamen Maßnahmen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums, wie z.B. einer kommunalen Wohnbaugesellschaft oder genossenschaftlichem Bauen.
8. Wie glaubwürdig und verlässlich sind Behauptungen und Versprechungen von Gemeindevertretern, denen der einstimmige Beschluss vom Jahr 2000, die "Höhe" dauerhaft zu schützen, heute völlig egal ist?

9. Wieso wurden den Wählern die Satzungstexte und Begründungen zum Schutzgebiet „Höhe“ nicht vorgelegt? Diese sollten sich selbst ein Bild darüber machen können, ob die Überlegungen aus dem Jahr 2000 heute noch Bestand haben. Gemeinde und Räte sollten akzeptieren, dass die Bürger nun über die Planungen auf der "Höhe" entscheiden, und ihnen die erforderlichen Informationen bereitstellen. (vgl. Zitate Anhang)

Aufschlussreich war, von den Räten zu erfahren, dass die Bebauungspläne "nur ein Entwurf" seien, also alles nochmals ganz anders werden könne. Damit basiert der Wahlkampf der Gruppe auf unverbindlichen Versprechungen und Aussagen, die vielfach nicht zutreffen.

Bürgermeister Krafft selbst trat bei den CDU/FWV-Veranstaltungen nicht mit auf, was es ihm erspart, sich später an deren Versprechungen der Räte messen zu müssen. Wie schnell überraschende Planungen auf die Tagesordnung kommen, hatte man im Januar gesehen, als auf der "Höhe" plötzlich ein Haus gebaut werden sollte - das niemand angefragt hatte.

Langenargen hat die Möglichkeit Grünbereiche zu schützen und zugleich in besser geeigneten Bereichen Wohnbau zu entwickeln, der tatsächlich bezahlbar ist. Sich dafür einzusetzen, heißt am 18. März beim Bürgerentscheid mit Ja zu stimmen.

Anhang

Das Parallelverfahren

Das Parallelverfahren ist im Baugesetzbuch geregelt:

BauGB §8 (3): Mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

Das Parallelverfahren ist genau dafür gemacht, dass man den Flächennutzungsplan nicht abwarten muss und einen Bebauungsplan parallel dazu entwickeln kann. Dieses Verfahren wurde und wird vielfach angewandt, z.B. in Langenargen im Jahr 2007 für den Bau des Parkplatzes Vetter.

Bei "dringenden Gründen" gibt es auch noch den "vorzeitigen Bebauungsplan" BauGB §8 (4).

Zitate aus der Würdigung zur Satzungsvorlage zum geschützten Grünbestand "Höhe"

5.4

... Eine weitere Siedlungsentwicklung entlang des Bodenseeufer muss jedoch ausgeschlossen werden. ...

5.7 Zusammenfassung

Der Grünbestand "Höhe ist bereits heute eine naturnahe Fläche wie sie in dieser Bedeutung und Größe in Ufernähe selten ist. Im Verbund mit den umliegenden Biotopstrukturen am See erhält diese Fläche eine hohe Bedeutung zur Stabilisierung dieses gesamten Bodenseeufer-Abschnittes. Auch für die Strukturierung der Landschaft und der Siedlungsräume sowie für die Bereicherung des Erholungsangebotes ist der Grünbestand "Höhe" von hoher Bedeutung.

Weitere Informationen
Kontakt

www.nabu-langenargen.de/bürgerbegehren-mooser-weg
mooserweg@gmx.de